Anmeldeformular

zum automatisierten Ab	rufverfahren a	aus dem	maschinell	aeführten	Grundbuch
------------------------	----------------	---------	------------	-----------	-----------

Bitte entnehmen Sie die Anschrift der zuständigen Zulassungsstelle der beigefügten Anlage

Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller (nachfolgend "Antragsteller" genannt):
Titel, Vorname, Nachname oder Firma einschl. Rechtsformzusatz
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort (Land)
Antragsteller ist
 ☐ Gericht/Justizbehörde ☐ andere Behörde (außer Justizbehörden) ☐ Notar
☐ öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 ☐ Versorgungsunternehmen (§ 86a Grundbuchverfügung) ☐ Sonstiger Teilnehmer (§ 133 Abs. 4 Satz 1 Grundbuchordnung: Kreditinstitute, Versicherungen, Bausparkassen, Rechtsanwälte u.ä.)
Angaben zur verantwortlichen Ansprechpartnerin oder zum verantwortlichen Ansprechpartner (nachfolgend "Ansprechpartner" genannt):
Vorname, Nachname, evtl. abweichende Anschrift
Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse (bitte unbedingt angeben)

Abweichende Rechnungsanschrift:		
Vorname	e, Nachname bzw. Firma einschl. Rechtsformzusatz, Straße, PLZ, Ort	
Ansprec	hpartner, Aktenzeichen	
	pen zur aufsichtführenden Stelle (§ 83 Abs. 1 und 3 Grundbuchverfügung)	
Behörd	e	
Anschri	ft	
	vorhanden, dann unbedingt angeben! Bei Sparkassen bitte entsprechende landesrechtliche nungen (Sparkassengesetz) bezüglich der aufsichtführenden Stelle beachten)	
entneh 5 und § 133 Gerich	nzelnen Bundesländern sind zusätzliche Angaben erforderlich. Diese Angaben ihmen Sie bitte dem Internetauftritt des entsprechenden Bundeslandes (siehe Seiten 6). Zum uneingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren können gem. Abs. 2 Satz 2 Grundbuchordnung i.V.m. § 82 Abs. 2 Grundbuchverfügung nur inte, Behörden, Notare, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und die Staatsbank zugelassen werden.	
	Der Antragsteller beantragt die Genehmigung zur Teilnahme am uneingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren für die Grundbuchblätter des genehmigenden Landes gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 Grundbuchordnung, sofern diese in elektronischer Form geführt werden.	
	Der Antragsteller beantragt die Genehmigung zur Teilnahme am <u>eingeschränkten</u> automatisierten Grundbuchabrufverfahren für die Grundbuchblätter des genehmigenden Landes gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Grundbuchordnung, § 82 Abs. 2 Grundbuchverfügung.	
	Der Antragsteller beantragt die Genehmigung zur Teilnahme am eingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren als Versorgungsunternehmen im Sinne des § 86 a Grundbuchverfügung für die Grundbuchblätter des genehmigenden Landes gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Grundbuchordnung, § 82 Abs. 2 Grundbuchverfügung. (Einsicht in das Grundbuch sämtlicher Grundstücke eines Grundbuchamtsbezirks nach § 86a Abs. 1 Grundbuchverfügung setzt voraus, dass das Grundbuchamt des entsprechenden Bezirks dem Versorgungsunternehmen eine Genehmigung zur allgemeinen Einsicht erteilt hat)	

Der vorstehende Antrag umfasst die Zulassung zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens und zum Abruf von Daten im Rahmen der nach §§ 12 und 12a Grundbuchordnung zulässigen Einsicht, die die Übermittlung von Daten aus dem maschinell geführten Grundbuch der Grundbuchämter des zulassenden Landes beinhaltet.

Die Teilnahme am eingeschränkten Abrufverfahren erfolgt ausschließlich für den Fall

- einer Einsichtnahme auf Grund eigener dinglicher Berechtigung an dem Grundstück, einem grundstücksgleichen Recht oder einem Recht an einem solchen Recht,

- einer Einsichtnahme mit schriftlicher Zustimmung und im Auftrag des/der dinglich Berechtigten,
- der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks (Schifffahrtseigentum, Bergwerkseigentum, Fischereirechts), des Inhabers eines Erbbaurechts, des Inhaber eines Gebäudeeigentums oder des Erbbauberechtigten,
- einer Vollstreckungsmaßnahme (hierzu ist das Vorliegen eines Vollstreckungstitels erforderlich)

Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren soll erfolgen.

2.0 . 0	
	ab sofort zu einem späteren Zeitpunkt (Datum:)
	eilnahme am automatisierten Abrufverfahren ist aus folgenden, schlüssig darzulegenden en angemessen (§ 133 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Grundbuchordnung):
	wegen der Vielzahl der Abrufe (im Schnitt mind. 20 Abrufe monatlich). Diese werden in dem Bundesland der Antragstellung erfolgen, weil:
	wegen der <u>besonderen</u> Eilbedürftigkeit der Abrufe. Diese liegt regelmäßig vor, weil:

(Bitte ggf. ein extra Blatt verwenden.)

Der Antragsteller versichert, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung gemäß § 133 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Grundbuchordnung einzuhalten, insbesondere die genutzten Datenverarbeitungsanlagen und die abgerufenen Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Der Antragsteller übernimmt die Haftung für alle Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung der Grundbuchdaten entstehen.

Soweit in dem automatisierten Abrufverfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, wird der Antragsteller als deren Empfänger diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

Abrufe können nur unter Verwendung der zugeteilten Benutzerkennung und dem Codezeichen, bzw. der zugeteilten Benutzerkennung in Verbindung mit dem Bearbeiterkennzeichen und dem Codezeichen, durchgeführt werden. Bei jedem Abruf ist das Geschäfts- oder Aktenzeichen anzugeben (§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 4 Grundbuchverfügung).

Dem Antragsteller ist bekannt, dass sämtliche Datenabrufe zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrufe, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und zur Erhebung der Kosten protokolliert werden (§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 2 Grundbuchverfügung).

Soweit der Antragsteller als Teilnehmer des eingeschränkten Abrufverfahrens oder als Person/Stelle, die einer allgemeinen Aufsicht nicht unterliegt, das Abrufverfahren nutzt, erklärt er hiermit die Bereitschaft, eine Kontrolle der Anlage und, für die Vorgangszuordnung bei durchzuführenden Kontrollen der Rechtsmäßigkeit der Abrufe, ihre Nutzung durch die

genehmigende Stelle oder der von ihr dazu beauftragten Person auch ohne konkreten Anlass zu dulden (§ 84 Grundbuchverfügung).

Mit der Speicherung (solange dies zur Zweckerfüllung notwendig ist) der persönlichen Zulassungsdaten in der Benutzerdatenbank der Zulassungsstelle, bei welcher der hiesige Antrag gestellt wird, sowie in der für alle Zulassungsstellen eingerichteten gemeinsamen länderübergreifenden Benutzerdatenbank erklärt sich der Antragsteller einverstanden.

Bereits bestehende Zulassungen zum	Abrufverfahren:
------------------------------------	-----------------

Bundesland:	Erstzulassung vom:

Kosten des Abrufverfahrens:

Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Einrichtung bzw. des Abrufs jeweils maßgebenden Kostenvorschriften. Für die Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren fallen derzeit folgende Gebühren an:

Gebührentatbestand (vgl. auch Kostenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 JVKostG)	Gebühr
Genehmigungsgebühr nach Nr. 1150 (Die Gebühr fällt an bei Teilnehmern des eingeschränkten Abrufverfahrens. Mit der Gebühr ist die Einrichtung des Abrufverfahrens für den Empfänger mit abgegolten und mit der Gebühr für die erstmalige Genehmigung in einem Land sind auch weitere Genehmigungen in anderen Ländern abgegolten.)	50,00 €
Abrufgebühr nach Nr. 1151 für jeden Abruf aus einem Grundbuchblatt	8,00€
Suche in dem Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis, Abruf der Markentabelle und des Aktualitätsnachweises	jeweils kostenfrei

Für Behörden des Bundes und der Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen besteht Gebührenbefreiung (§ 2 JVKostG). Andere Gebührenbefreiungen und länderspezifische Sonderregelungen sind hier nicht aufgeführt.

Sonder	regelungen sind hier nicht aufgeführt.		
	Gebührenbefreiung wird aufgrund folgender Vorschrift geltend gemacht bzw. besteht, weil:		
(Ort, Datur		_	
	Unterschrift der/des Zeichnungsberechtigten, bei dienstsiegelführenden Stellen [z. B. Notarinnen/ Notaren/ Behörden/ Sparkassen/ Kirchen] zusätzlich den Dienstsiegelabdruck ; in Sozietäten bitte je Notarin / Notar, die / der das Verfahren nutzen will,		

weiteren Blatt)

Unterschrift und Dienstsiegel, ggf. auf einem

Automatisiertes Grundbuchabrufverfahren Übersicht der Zulassungsstellen

Zulassungsstelle	Weitere Informationen
D 1 11111 11	
Baden-Württemberg	
Der Präsident des	http://www.grundbuch-bw.de
Amtsgerichts Stuttgart	
Grundbuchdatenzentrale	
Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart	
Bayern	
Der Direktor des IT-Servicezentrums	http://www.justiz.bayern.de/service/elektronischer-
der Bayerischen Justiz	rechtsverkehr/online-dienstleistungen/
Faberstr. 9, 92224 Amberg	
Berlin	
Die Präsidentin des Kammergerichts	http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/grundbuch/
- Zentrale Grundbuchdatenstelle -	grundbuchverfahren.html
Elßholzstr. 30 - 33, 10781 Berlin	
Brandenburg	http://olg.brondonbrug.do
Der Präsident des	http://olg.brandenburg.de
Brandenburgischen Oberlandesgerichts Gertrud-Piter-Platz 11,	
*	
14770 Brandenburg an der Havel Bremen	
Die Präsidentin des	http://www.oborlandosgoricht.hromon.do
Hanseatischen Oberlandesgerichts	http://www.oberlandesgericht.bremen.de
Am Wall 198, 28195 Bremen	
Hamburg	
Der Präsident des	https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway
Amtsgerichts Hamburg	nttps://gateway.namburg.ue/namburgOateway
Caffamacherreihe 20, 20355 Hamburg	
Hessen	
Der Präsident	https://olg-frankfurt-justiz.hessen.de
des Oberlandesgerichts Frankfurt	egb-abrufverfahren@olg.justiz.hessen.de
Referat I/3	Fax: 069 / 1367 - 2976
Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main	- Law 600 / 100 / 2010
Mecklenburg-Vorpommern	
Der Präsident des	http://www.mv-grundbuch.de
Oberlandesgerichts Rostock	
Wallstr. 3, 18055 Rostock	
Niedersachsen	
Die Präsidentin des	http://www.oberlandesgericht-
Oberlandesgerichts Celle	celle.niedersachsen.de
Schlossplatz 2, 29221 Celle	
Nordrhein-Westfalen	
Der Direktor des	websolumstar@ag-hagen.nrw.de
Amtsgerichts Hagen	Tel.: 02331 / 985 391
Internet-Grundbucheinsicht	Fax: 02331 / 985 749
Heinitzstr. 42, 58097 Hagen	
Rheinland-Pfalz	
Der Präsident des	zulassungsstelle.egb@zw.mjv.rlp.de
Pfälzischen Oberlandesgerichts	
Schlossplatz 7	
66482 Zweibrücken	

Saarland	
Der Präsident des	http://www.saarland.de/790.htm
Amtsgerichts Saarbrücken	
Franz-Josef-Röder-Str. 13	
66119 Saarbrücken	
Sachsen	
Leitstelle für Informationstechnologie	http://www.justiz.sachsen.de/content/610.htm
der sächsischen Justiz	
Gutenbergstr. 5, 01307 Dresden	
Sachsen-Anhalt	
Der Präsident des	https://www.grundbuch.sachsen-anhalt.de/
Oberlandesgerichts Naumburg	
Domplatz 10, 06618 Naumburg	
Schleswig-Holstein	
Die Präsidentin des	https://www.grundbuch-
Schleswig-Holsteinischen	sh.de/egbaks/sites/allgemeines.html
Oberlandesgerichts	
- Grundbuchstelle -	
Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig	
Thüringen	
Der Präsident des	http://www.thueringen.de/th4/olg/infothek/
Thüringer Oberlandesgerichts	elektronsiche_verfahren/grundbuch
Rathenaustr. 13, 07745 Jena	
Stand: 29.11.2018	